



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Manfred Schmid, CVPO, und Mischa Imboden (Suppl.) CVPO
Gegenstand	Nivellierung der Kostenexplosion im Bereich der Krankenkassensubventionen
Datum	14.06.2013
Nummer	2.0021

Die als soziales Korrektiv gedachte individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist ein vom eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgeschriebener Solidaritätsmechanismus, der es erlaubt, ein Prämiensystem zu korrigieren, das der Finanzkraft der Versicherten nicht Rechnung trägt.

Bei den Überlegungen über die Kosten und die Zweckmässigkeit des IPV-Systems darf die grosse Belastung, welche die Krankenkassenprämien für einen Teil der Bevölkerung darstellen, nicht vergessen werden. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass diese Prämien nicht zu einer Verarmung der Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen führen.

Bis 2007 wurde der Kantonsanteil vom Bund aufgrund der Finanzkraft der Kantone festgelegt. Seit dem Inkrafttreten der NFA im Jahr 2008 wird die Finanzkraft der Kantone nicht mehr berücksichtigt. Der Bundesanteil, der sich 2007 noch auf 92% belief, ist inzwischen auf gerade mal 44% IPV-Betrags gesunken.

Die hohe finanzielle Beteiligung des Bundes vor der NFA sowie die Beibehaltung der Hilfe für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen anlässlich des Inkrafttretens der NFA erklären den Kantonsanteil von 56% in den Jahren 2012 und 2013.

Angesichts des engen Budgetkorsetts wurden bereits folgende Massnahmen zur Verringerung des Kantonsanteils ergriffen: Die Einkommensgrenzen wurden nicht angepasst, ein degressiver Zuschlag pro Kind wurde angewendet, die Subventionen von 30 und 20% wurden halbiert und die Abzüge betreffend die Säule 3a wurden bei der Berechnung des für den IPV-Anspruch massgebenden Einkommens nicht mehr berücksichtigt.

Dank dieser verschiedenen Massnahmen, die dazu geführt haben, dass rund 6'000 Personen keinen Subventionsanspruch mehr haben, konnte der Kantonsanteil 2014 um 15 Millionen Franken reduziert werden. Er beläuft sich nun auf 52%. Für die kommenden Jahre werden die Subventionen für die individuelle Prämienverbilligung und insbesondere der Kantonsanteil anhand der Entwicklung der Krankenkassenprämien und der Resultate der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS II) angepasst werden.

Da das Postulat bereits verwirklicht ist, wird es zur Annahme im Sinne der Antwort empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 7. Mai 2014